

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Anfragen, Bestellungen und Einkäufe der EMIS gegenüber deren Lieferanten. Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und EMIS als Besteller soweit EMIS Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten einkauft. Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt EMIS nicht an und widerspricht solchen Allgemeinen (Liefer-)Bedingungen ausdrücklich. Anderes gilt nur, wenn EMIS schriftlich den allgemeinen Bedingungen des Lieferanten zugestimmt hat. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn EMIS ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Diese Einkaufsbedingungen der EMIS gelten auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen der EMIS gelten auch dann, wenn EMIS in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der EMIS abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen, Vereinbarungen sowie deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von EMIS schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung von EMIS zu führen.

Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

3. Rechte an Unterlagen, Referenz- und Werbezwecke

An Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Konstruktionsplänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die EMIS zur Verfügung stellt, behält sich EMIS seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der EMIS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Vertragsschluss mit dem Lieferer nicht zustande kommt, der EMIS auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

An im Rahmen der Bestellung gelieferter Software hat EMIS das ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Lieferant darf ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Sicherungskopie der Software erstellen.

Die Verwendung von Bestellungen, Musterteilen, Abbildungen, Stücklisten, Zeichnungen oder ähnlichen durch EMIS zur Verfügung gestellten Unterlagen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EMIS.

Der Lieferant haftet der EMIS für alle Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen.

4. Preise und Zahlungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist in Einzelfällen ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt EMIS nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich EMIS vor.

Rechnungen sind sofort bei Versand der Ware separat in doppelter Ausfertigung unter Angabe aller Bestelldaten an EMIS einzusenden.

Zahlungen leistet EMIS wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung (inklusive vollständiger Dokumentation, wie Werkszeugnisse, technische und/oder Sicherheitsdatenblätter, Bedienungsan-

leitungen unterschriebene Abnahmeprotokolle etc.) und Rechnungseingang unter Beifügung der Kopie eines leserlich quittierten Lieferscheines mit 3 % Skonto oder 60 Tage nach dem Ende der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats netto.

Verzug tritt nach Fälligkeit erst nach schriftlicher Mahnung ein.

Das Stellen von Teilrechnungen und/oder die Forderung von Abschlagszahlungen durch den Lieferanten sind nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Bei vereinbarter Vorauszahlung wird der Zahlungsanspruch erst fällig, wenn der Lieferant eine Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet hat. Weitere Zahlungen können von einer Bankbürgschaft auf erste Anforderung abhängig gemacht werden.

Nur mit der schriftlichen Zustimmung der EMIS dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

Zahlungen durch die EMIS bedeuten kein Anerkenntnis fachgerechter und mangelfreier Lieferung im Sinne einer Abnahme und auch kein Anerkenntnis der Abrechnung.

Beanstandungen der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten berechtigen die EMIS fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

5. Verpflichtung auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich auf die Einhaltung des AGG.

Der Verleiher überlässt nur Leiharbeitnehmer, die über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet wurden.

Der Entleiher muss die Pflichten aus dem AGG sowohl gegenüber eigenen Mitarbeitern als auch gegenüber Leiharbeitnehmern einhalten, insbesondere wird er dafür Sorge tragen, dass die Leiharbeitnehmer nicht durch eigene Mitarbeiter benachteiligt werden. Der Entleiher hat die Leiharbeitnehmer zu informieren, bei welcher Stelle sie sich im Falle einer Benachteiligung beschweren können. Der Auftragnehmer hat innerhalb seines Unternehmens und bei der Gestaltung von Vertragsverhältnissen bei Weitervergabe von Leistungen dafür zu sorgen, dass der gesetzlich festgelegte nationale Mindestlohn gewährleistet ist.

Sollte es zu Ungleichbehandlungen im Sinne des AGG im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leiharbeitnehmern kommen, ist der Entleiher zur unverzüglichen Unterrichtung des Verleihers verpflichtet. In einem solchen Fall ist der Verleiher berechtigt, die im Bezug auf die ungleich behandelten Leiharbeitnehmer bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und der Verleiher ist nicht zur Bereitstellung eines Ersatzes verpflichtet.

6. Vorschriften

Die gelieferten Waren müssen allen einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere VDE, den Unfallverhütungsvorschriften, den Normen sowie den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften. Sie müssen ferner den anerkannten neusten Regeln der Technik und Wissenschaft sowie allen der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen entsprechen.

Werden gelieferte Waren aufgestellt oder montiert bzw. Leistungen erbracht, sind diese Arbeiten unter Berücksichtigung aller Vorschriften entsprechend des vorstehenden Absatzes durchzuführen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Lieferant mit der Bauleitung der EMIS Kontakt aufzunehmen.

7. Lieferungen und Termine

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der EMIS. Gleiches gilt für vorzeitige Lieferungen.

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er das der EMIS sofort schriftlich mitzuteilen. Der Ersatz

des Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Anwendung von § 341 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

EMIS ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

Bei Verzug des Lieferanten kann EMIS nach ergebnislosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen. Alternativ hierzu kann EMIS nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8. Gefahrenübergang und Versand

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von EMIS angegebenen Empfangsstelle über.

Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist der EMIS mit denselben Angaben sofort schriftlich anzuzeigen.

EMIS behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Versicherung der versandten Güter Sorge zu tragen.

Die Waren - Annahme - Zeiten sind von Montag - Freitag
08.00 - 15.00 Uhr

9. Gewährleistung

Zur Untersuchung der gelieferten Ware ist EMIS erst bei deren Ingebrauchnahme verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

Für alle Geräte und Maschinen erhält EMIS grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten gerechnet ab Lieferung oder Abnahme (sofern eine Abnahme vereinbart ist). Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Bei Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Teile von neuem. Der Lieferant sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach abgelaufener Gewährleistung verfügbar sind.

EMIS kann nach eigener Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich - einschließlich Nebenkosten - zu beseitigen. Dazu gehören auch die Rücksendung fehlerhafter sowie die Neulieferung einwandfreier Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- und Verarbeitungskosten bleiben unberührt.

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, kann EMIS die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen. Mit Ausnahme dringender Fälle wird der Lieferant vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.

10. Schutzrechte, Geheimhaltung

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- und ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der EMIS aus der Verletzung solcher Rechte entstehen könnte.

11. Haftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, EMIS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million EURO pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Stehen EMIS weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, EMIS auf Verlangen das Bestehen dieser Versicherung schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Lieferanten.

12. Ursprungsnachweis

Von EMIS angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- EFTA- Ursprungsbestimmungen) stellt der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz der EMIS.

Gerichtsstand ist der Sitz des für die EMIS allgemein zuständigen Gerichts. EMIS kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

14. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15. Teilnichtigkeit

Sollte eine der in diesen Bedingungen enthaltenen oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung stehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Geltung der übrigen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Regelung gewollt war.